

Merkblatt Befreiung von der Revisionsstellenpflicht

(21.03.2022)

Die Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen ([SR 211.121.3](#)) regelt abschliessend die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung von der Revisionspflicht befreit werden kann. Gemäss Art. 1 der Verordnung wird kumulativ Folgendes vorausgesetzt:

- Die Bilanzsumme der Stiftung ist in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als Fr. 200'000.00;
- Die Stiftung ruft nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auf;
- Die Revision ist nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig.

Auch wenn alle Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf eine Befreiung. Es liegt im Ermessen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA, ob eine Befreiung ausgesprochen wird. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die ESA die Beibehaltung der Revisionsstelle.

Befreiungsgesuch – einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der ESA einzureichen:

- Schriftlicher Antrag des Stiftungsrates mit Gesuch. Im Gesuch ist detailliert darzulegen, dass die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Stiftungsrat muss zudem zusichern, dass die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder anderen Zuwendungen aufruft;
- Protokollierter Stiftungsratsbeschluss betreffend das Befreiungsgesuch;

Die ESA spricht keine Befreiung aus, solange die jährlichen Berichterstattungen der Vorjahre nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden.

Keine rückwirkende Befreiung

Eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wird frühestens ab dem Geschäftsjahr gewährt, in welchem das Gesuch beurteilt wird, sofern das Gesuch innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres eingereicht wird. Die Befreiung für bereits abgelaufene Geschäftsjahre ist ausgeschlossen.

Formular Jahresberichterstattung für revisionsstellenbefreite Stiftungen

Wird eine Befreiung gewährt, ist uns jährlich für die Zukunft ergänzend zur Jahresrechnung das «[Formular B](#): Jahresberichterstattung für revisionsstellenbefreite Stiftungen» einzureichen. Der Stiftungsrat erneuert in der Berichterstattung die Zusicherung, dass die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder anderen Zuwendungen aufruft.





Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

1) Bilanzsummenkriterium

Wenn die Bilanzsumme nicht bestimmbar ist, genehmigt die ESA keine Revisionsbefreiungen. Eine Revisionsbefreiung vor Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre einer Stiftung ist dann möglich, wenn die zur Bestimmung der Bilanzsumme notwendigen Unterlagen der ESA vorgebracht werden. Ist das erste Geschäftsjahr ein Langjahr, so gilt dieses als ein Geschäftsjahr.

Das Bilanzsummenkriterium gilt absolut. Liegt die Bilanzsumme nur geringfügig darüber, so kann keine Befreiung ausgesprochen werden und bereits erteilte Befreiungen werden widerrufen.

2) Öffentlicher Spendenaufruf

Als öffentlicher Aufruf gilt bereits der Hinweis auf ein Stiftungskonto auf einer öffentlich zugänglichen Homepage, auf dem Briefpapier oder in anderen Unterlagen der Stiftung. Es spielt keine Rolle, ob damit Zuwendungen generiert werden, da die Befreiung von der Revisionspflicht bereits aufgrund des als öffentlich qualifizierenden Aufrufs ausgeschlossen ist. Bezüglich der erhältlich gemachten Spenden und Zuwendungen werden bisher lediglich solche als nicht öffentlich akzeptiert, die von einem kleinen, überschaubaren Kreis von Personen regelmässig an die Stiftung erbracht werden, wobei aber ein gleichzeitiger Aufruf in vorangegangenen Sinne in jedem Fall als Ausschlussgrund gilt.

3) Zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage

Es ist Aufgabe der ESA zu bestimmen, ob eine Revision notwendig ist, um eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung vorzunehmen. Dabei stützt sie sich auf die Jahresberichte der Stiftung. Gesuche von Stiftungen, die im Ausland tätig sind, werden von der ESA kritisch geprüft. Eine Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn sie ihre Aktivitäten und Spendenempfänger transparent aufweisen.

Widerruf der Befreiung

Sobald die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird die Befreiung von der ESA widerrufen.

